

Sozialstaat unter neoliberaler Kritik 新自由主義批判下的社會福利國家

NORBERT POLZER (包哲)

摘要

有些評論社會福利國家的作者宣稱，社福的改革是無可避免的；他們把攻擊的箭頭瞄準在社福法中的一些相關的保護規定上。如此造成的結果是，社福國的許多原則即便沒有被摧毀，也很大的程度上形同瓦解。傳統主要從經濟為出發點的批評本本來不足為奇；可是最令人驚訝的是，有一種批評充滿了矛盾、誤導與空泛的說詞。像這樣一種的策略手法應該藉著實例加以揭露，同時要把它各項內容依據其與利益的糾葛以及其是否站得住腳來加以分析。當然，這種現象不是靠一篇文章便能周詳的論述，可是卻可提供一種觀察看法，而具有啟發性的價值。

關鍵詞：對事實的扭曲；矛盾性；主觀主義

Abstract

Unter Verkündung der Unerlässlichkeit von Reformen stellen AutorInnen sozialrechtliche Schutzbestimmungen ins Visier ihrer Attacken, welche die weitestgehende Auflösung des sozialstaatlichen Prinzips verfolgen, wenn nicht gar dessen Vernichtung anstreben. Dabei erstaunt nicht so sehr die herkömmliche, vorzugsweise ökonomisch argumentierende Kritik als vielmehr eine Argumentationsführung, die Widersprüche, Irreführungen, bloße Behauptungen enthält. Diese strategische Vorgangsweise soll anhand von Beispielen aufgezeigt und deren Inhalte auf Interessengebundenheit und Haltbarkeit hin analysiert werden. Gewiss lässt sich das Phäno-



men im Rahmen eines Artikels nicht umfassend abhandeln, aber ein Einblick kann geboten werden und diesem kommt durchaus heuristischer Wert zu.

Leitbegriffe: Realitätsverzerrung, Widersprüchlichkeit, Subjektivismus.

1) Zum sozialstaatlichen Prinzip

Einleitend seien zwei Begriffe nach der Definition des Sozialhistorikers Hartmut Kaelble kurz aufgezeigt (2007, 332f.):

„Der Ausdruck ›Wohlfahrtsstaat‹ (welfare state, état-providence) im heutigen Sinn ist ein junger Begriff ... Unter dem wissenschaftlichen Begriff des Wohlfahrtsstaats versteht man im Allgemeinen eine staatliche Intervention, die vier Zielsetzungen verfolgt: Die Sicherung eines Mindeststandards an materiellen und immateriellen Lebenschancen, besonders ein Mindesteinkommen, eine Mindestversorgung mit Wohnen, Gesundheitsvorsorge, Ausbildung und Familiensicherung; die gleiche Behandlung aller Bürger durch den Wohlfahrtsstaat; ein Recht auf wohlfahrtsstaatliche Leistungen, die vor Gericht einklagbar sind und nicht willkürliche staatliche Gnadenakte bleiben; schließlich meint man mit dem Wohlfahrtsstaat eine Kompensation von negativen Folgen der Marktwirtschaft, nicht eine Beseitigung der Marktwirtschaft ...

Verschieden von diesem international gebräuchlichen Begriff des Wohlfahrtsstaats ist der Ausdruck ›Sozialstaat‹. Er ist ein spezifisch deutscher Begriff ... Zum Sozialstaat gehört vor allem das Arbeitsrecht mit Kündigungsschutz, Arbeitsplatzsicherheit, Mitspracherecht bei Kündigungen und Einstellungen; die gesetzlichen Regelungen über Mitbestimmung in Unternehmen; die Tarifvertragsregelungen; das Wohnrecht, vor allem der Kündigungsschutz für Mieter und die Regelungen für Mieterhöhungen; schließlich ganz generell die Bindung der Staatsverwaltung an die Sozialstaatsklausel des Grundgesetzes.“

Kaelbles Festlegungen zum Sozialstaat mögen insofern erstaunen, als sie das Sozialversicherungsprinzip nicht umfassender ausführen. Darauf wird in der Auseinandersetzung mit der neoliberalen Kritik zumindest exemplarisch eingegangen. Anzumerken sei zunächst, dass der legitimatorische Grundgedanke des (europäischen) Sozialrechts auf der Auffassung gründet, der Mensch sei (1.) Individuum und (2.) gesellschaftliches Wesen zugleich. Gegen dieses Menschheitsbild wenden sich Neoliberale in der Regel. Der zur Zeit wohl bekannteste Ausspruch gegen das doppelseitige



Menschheitsbild geht auf die ehemalige britische Premierministerin Margaret Thatcher zurück: „[Y]ou know, there is no such a thing as society. There are individual men and women ...“¹ Diese Feststellung aus dem Mund der höchstrangigen Politikerin Großbritanniens nach der Königin verblüfft, sind doch gerade politische Positionen ohne Gesellschaft unvorstellbar. Deshalb ist dieser Aussage Naivität und / oder Demagogie zu attestieren und hervorstreichen, dass damit eine ideologische Konstruktion vorliegt, welche nur durch Verkürzung der Realität entwickelt werden kann. Gegenüber Thatchers Verleugnung der Realität sei mit allem Nachdruck angemerkt: der Mensch ist eingebunden in eine Subjekt-Objekt-Beziehung. Er ist ein Subjekt, das seine Interessen realisieren möchte; gleichzeitig ist er jedoch an die Gesellschaft gebunden und kann seine Interessen nur durch die Gesellschaft und innerhalb ihr verwirklichen. Als vordergründigstes Charakteristikum von Gesellschaften wären die Institutionen zu nennen, vor allem das Recht. Ohne die Institution Recht ist beispielsweise auch die Organisation der Marktwirtschaft nicht vorstellbar. Institutionen aber sind allemal soziale Phänomene, deren Macht erst die Rahmenbedingungen zur Durchsetzung privater Interessen schafft. Damit steht fest: einen naiven Individualismus, wie Thatcher ihn verkündet, gibt es nicht. Neu ist diese Einsicht keineswegs. Spätestens Jean-Jacques Rousseau hat das Phänomen in seinem erstmals 1762 erschienen Werk *Contract Social* in aller Klarheit festgemacht (1991, 9):

„Der Stärkste ist nie stark genug, immer Herr zu sein, wenn er nicht seine Stärke in Recht und den Gehorsam in Pflicht überführt. Daher das >Recht des Stärkeren<; >Recht< offensichtlich ironisch genommen, in Wirklichkeit jedoch als Grundsatz aufgestellt: aber wird man uns dies Wort jemals erklären? ... Der Stärke weichen ist ein Akt der Notwendigkeit, nicht aber des freien Willens; es ist allenfalls ein Akt der Klugheit. In welcher Hinsicht könnte es eine Pflicht sein?“

Rousseaus Einsicht zählt mit zu den Faktoren, welche die Begründung des sozialstaatlichen Prinzips legitimieren, das dem Individuum Sicherheit für Risiken gewährt, die es ohne gesellschaftliche Hilfe wahrscheinlich nicht zu meistern vermag. Wie jedes andere Rechtswerk – von der Verfassung bis hin zu speziellen Rechten

¹ Zit. n.: <http://briandeer.com/social/thatcher-society.htm>

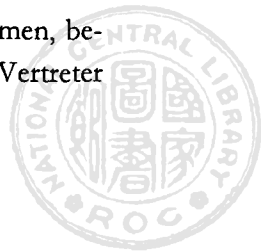


wie etwa Handelsrecht, oder Wertpapierrecht – ist das Sozialrecht eine Konstruktion und somit dynamisch angelegt. Das bedeutet auch, dass Begriffe und Inhalte diskursiv entstanden und somit änderbar sind. Und sie enthalten in jedem Fall Interessen.

Für die Forschung ergeben sich daraus unterschiedliche Fragestellungen, so etwa nach der Plausibilität der Beweis- und Argumentationsführung, oder aber im Hinblick auf den Kreis der Nutznießer bzw. Benachteiligten von (Neu-)Festlegungen etc. Dabei gilt es, soll die Auseinandersetzung reflexiv angelegt sein, immer auch die historische Dimension in Erörterungen mit einzubeziehen. Insbesondere erscheint die Einbeziehung des historisch Gewordenen erforderlich, wenn umfassendere Änderungsvorschläge in die Diskussion eingehen – wie derzeit etwa in Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um den Sozialstaat. Sonst liegt Reduktionismus vor.

Ganz nach der Reduktionismus-Facette propagieren VertreterInnen unterschiedlichster Wissenschafts- und Kulturbereiche die Privatisierung des sozialstaatlichen Prinzips, womit sie de facto die Aushebelung verfassungsrechtlicher Normen verfolgen. Besonders deutlich zeigt sich diese Entwicklung in Deutschland. Rundweg negiert dort neoliberaler Diskurs sogar die gemäß Art. 14, Abs. 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich garantierte Sozialbindung des Kapitals: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ (Kimmel/Kimmel (Hg.), 2005, 62). Immerhin ist diese verfassungsrechtliche Festlegung eine historische Verpflichtung, welche auf die Weimarer Republik zurückgeht. Artikel 153, Abs. 3 der *Verfassung des Deutschen Reichs* – vom 11. August 1919 bestimmt: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeinsame Beste.“ (Mosler (Hg.), 1988, 50).

Die Verankerung des sozialstaatlichen Prinzips in der Weimarer Verfassung – die sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen (vgl. insbes. Art. 151 bis 164) sind in diesem Rechtswerk umfangreicher ausgestaltet als im *Grundgesetz* von 1949 – beruht auf einem Kompromiss, der seine Voraussetzung aus dem revolutionären Zeitgeist zu Beginn der Republik zieht. Gewisse Rechte bringt den ArbeitnehmerInnen bereits das *Zentralarbeitsgemeinschafts-Abkommen* – bzw. Stinnes-Legien-Abkommen, benannt nach Hugo Stinnes (Vertreter der Unternehmer) und Carl Legien (Vertreter



der Gewerkschaften) – vom 15. November 1918. Als Gegenleistung bleibt die „kapitalistische Organisationsform der Wirtschaft“ aufrechterhalten (Wehler, 2003, 221). Nach dem Zweiten Weltkrieg geht das sozialstaatliche Prinzip, wenngleich in abgeschwächter Form, in das *Grundgesetz* ein. Ein zentraler Anlass dafür liegt in der erklärten Vermeidung von Folgen, wie sie im Anschluss an die Weltwirtschaftskrise auftreten: enorme Arbeitslosigkeit und – teils begründet durch eine rigorose deflationistische Wirtschafts- und Sozialpolitik² – Armut sowie, und vor allem, die Errichtung der NS-Herrschaft.

Interessanterweise zeigt sich, dass Angriffe auf den Sozialstaat in der Regel nicht auf dessen rationale Legitimationsgrundlage ausgerichtet sind – auf die Tatsache also, dass das sozialstaatliche Prinzip auf dem Konzept des Versicherungswesens gründet, wie dies der Begriff *Sozialversicherung* unmissverständlich besagt. In Kritik steht einerseits das Pflichtversicherungswesen, dem Neoliberale Zwangscharakter attestieren. Andererseits werden dem Sozialstaat Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen vorgeworfen.

Zunächst zum zweiten Punkt. Aus Platzgründen kann hier nur eine pointierte Übersicht erfolgen. Legitim erscheint mir diese Vorgangsweise gerade für Deutschland aufgrund seiner ökonomischen Stärke, die sich schon seit einigen Jahren im Ausdruck *Exportweltmeister* manifestiert. Traditionellerweise beziehen sich die Vorwürfe gegen den Sozialstaat auf dessen angebliche Minderung der Leistungsmotivation. Leistungsschwache würden prämiert, Leistungsstarke hingegen benachteiligt. Vor allem verursache der Sozialstaat Gewinneinbußen für Unternehmen. In der Folge würden diese das Investitionsvolumen reduzieren und damit den Rückgang des Produktions- und Beschäftigungsvolumens bewirken. Als Gegenmaßnahmen wären voranschreitender Abbau der Sozialpolitik sowie die Ausweitung des Niedriglohnssektors (s.u.) erforderlich. Dass vielen Menschen solche Argumente in den Jahren

² Dass dabei wirtschaftsliberale Ideen die Feder führen, lässt sich wohl kaum bestreiten (vgl. Polanyi, 1978, 197):

„Die Entbehrungen der durch die Deflation arbeitslos Gewordenen; die Notlage der öffentlichen Bediensteten, die ohne Federlesens entlassen wurden, ... wurden als angemessener Preis für die Erfüllung der Forderungen nach einem ausgeglichenen Budget und einer gesunden Währung betrachtet, jenen vorrangigen Grundsätzen des Wirtschaftsliberalismus.“



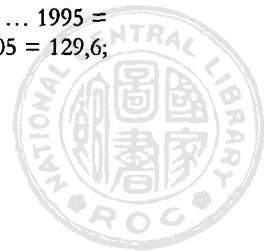
deutscher *Exportweltmeisterschaft* nicht besonders schlüssig erscheinen mögen, ist nachvollziehbar. Auch findet sich robustes Datenmaterial, das Deutschlands Ökonomie schon für die Zeit vor der *Exportweltmeisterschaft* hohes Kapazitätsniveau zuweist. Dazu seien einige Belege der Sozialwissenschaftler Bäcker, Bispinck, Hofeman und Naegele angeführt.

Den Autoren zufolge findet sich für die Feststellung, „dass ein immer kostenintensiveres Netz der Sozialen Sicherung zu einem Hindernis für die wirtschaftliche Dynamik“ geworden sei, kein empirisch überzeugender Anhaltspunkt (Bäcker et al., 2000, Bd. 1, 90). Vor allem ließe sich bei Unternehmensgewinnen und „höheren Einkommen ... eine leistungshemmende Belastung durch steigende Steuer- und Beitragsabzüge nicht erkennen“. Vielmehr sei es „in den letzten Jahren ... mehrfach zu Steuerentlastungen gekommen“. Auch würde die Einkommensverteilung zeigen, „dass in den letzten Jahren die Spreizung der Einkommen zugenommen hat“ (ebd., 91) – vgl. Fn. 6.

Erwirtschaftete Gewinne ergeben sich letztlich aus den Lohnstückkosten und damit aus der Produktivität. In diesem Zusammenhang zeige sich, dass „die Entwicklung der Lohnstückkosten in der Bundesrepublik (alte Bundesländer) im Verhältnis zu den maßgeblichen Wettbewerbsländern ... deutlich geringer gestiegen ist als im Durchschnitt der OECD-Staaten“ (ebd., 93). Eine Produktivitätsentwicklung,³ die Gewinneinkommen stärker zugute kommt als jenen aus Arbeit (vgl. Fn. 6), lässt sich wohl kaum gegen den Sozialstaat in Position bringen.

Auch seien Sozialleistungen in der Regel beitragsorientiert und z.T. mit Arbeitsanreizen verbunden. Gerade bei der Arbeitslosenhilfe liege Staffellung vor, womit bei zunehmender Dauer sogar sehr hohe Geldeinbußen in Kauf genommen werden müssten. Darüber hinaus bestimme das Arbeitsförderungsrecht, dass im Grundsatz jede Arbeit angenommen werden müsse und sehe bei Verweigerung administrative Sanktionen vor (ebd., 99). Ausdrücklich zurückgewiesen wird denn auch die Unter-

³ Die Arbeitsproduktivität je Erwerbstätigenstunde steigt lt. Quelle des Statistischen Bundesamts auch seit der Einheit Deutschlands kontinuierlich an. Indexbasis = 1991. „1991 = 100; ... 1995 = 110,0; ... 2000 = 121,5; 2001 = 123,7; 2002 = 125,5; 2003 = 127,0; 2004 = 127,9; 2005 = 129,6; 2006 = 132,2“ (Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik, 2007, 286).



stellung der prinzipiellen Unwilligkeit von Arbeitslosen, da diese Behauptung die makroökonomische Dimension vernachlässige: „Bei Arbeitsnachfrage der Unternehmen handelt es sich ... um eine aus dem am Markt absetzbaren Produktions- bzw. Dienstleistungsvolumen *abgeleitete* Nachfrage“ (ebd., 96). I.a.W.: Das reale Stellenangebot ist ein zentraler Indikator für die Erklärung von Arbeitslosigkeit (s.u.).

Völlig ausgeblendet sei in der neoliberal geführten Debatte auch die Tatsache, dass „das soziale System selbst als produktiver Faktor positiv auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der der Volkswirtschaft“ zurückwirke (ebd., 92). Denn Sozialausgaben würden in den Konsum einfließen und dadurch der Produktion etc. zugute kommen (ebd.).

Diverse robuste Belege gegen neoliberale Behauptungen ließen sich noch anführen. Darauf sei jedoch aus Platzgründen verzichtet und auf die Kritik am *Zwangscharakter* eingegangen. Gegen dieses Argument lässt sich plausibel solange nicht argumentieren, als es losgelöst von anderen Fakten vorgebracht wird. Diese Vorgangsweise ist freilich eine Verkürzung der Realität und damit unreflektiert. Reflektierte Argumentationsführung bleibt nicht am Einzelnen kleben, verabsolutiert es de facto nicht. Vielmehr ist sie relational angelegt und strebt nach verbindlicher Einsicht durch Abwägung, kritische Selbstreflexion etc. sowie fortgesetzte Überprüfung von Annahmen usw.

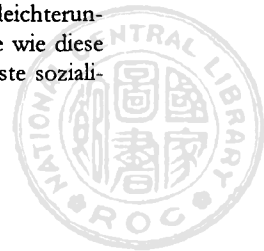
Für die vorliegende Arbeit bedeutet dies den Auftrag zur Auseinandersetzung mit beiden Konzepten. Zunächst zeigt sich, dass der normative Charakter des sozialstaatlichen Modells sinnvollerweise nicht bestritten werden kann. Gleichzeitig lässt sich aber auch hervorheben, dass die VertreterInnen des Neoliberalismus eine Norm unter dem demagogischen Begriff *Zwangscharakter* bekämpfen, obgleich das von ihnen selbst favorisierte Modell ohne Normen keineswegs aufrecht erhaltbar ist. Wie bereits angemerkt sind diese Normen u.a. institutionalisiertes Recht, wofür zunächst beispielhaft Antitrustgesetze erwähnt seien. Damit beruhen beide Konzepte auf Normen, wobei sich in ihrem Entstehungszusammenhang wirtschaftsliberale Normen in nichts von sozialstaatlichen unterscheiden: sie sind von Subjekten erdachte Konstruktionen und damit interessengeleitet.



Interessengeleitet ist denn auch die neoliberale Forderung nach Auflösung des sozialstaatlichen Prinzips. Denn die Privatisierung des Sozialversicherungswesens stellt finanzkräftigen Gesellschaften flüssiges Geld aus Beitragsleistungen und in der Folge hohe Gewinne aus Transaktionen in Aussicht, welche eben die Auflösung des Pflichtversicherungssystems voraussetzen. Den Versicherten erbrächte solch eine Umstrukturierung keine ersichtlichen Vorteile. Bestenfalls bliebe für sie der Wechsel zu einer privaten Versicherung kostenneutral. Jedoch erscheint dies wegen der Gewinnorientierung solcher Unternehmen nicht sehr plausibel. Gerade an der Gewinnorientierung unterscheiden sich private Versicherungen prinzipiell von öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungen. Letztere sind, wie beispielsweise in Deutschland seit den frühen 1950er Jahren, etwa dem Umlageprinzip verpflichtet, das „die Leistungen jeder Periode aus dem laufenden Beitragsaufkommen der gleichen Periode finanziert“ (Bäcker et al., 2000, 64) und damit die Erwirtschaftung von Gewinnen für Aktionäre nicht vorsieht. Auch sind Versicherungsträger dieses Modells keinem Konkurrenzdruck ausgesetzt, weshalb hoher Aufwand für Reklame erst gar nicht anfällt. Schon deshalb bestehen für diese Versicherungsträger gewisse Ausgaben und vor allem Risiken nicht, welche gewinnorientierte Unternehmen eingehen müssen. Gewinnorientierung treibt jedoch, wie die Wirtschaftsgeschichte belegt, die Risikobereitschaft voran und steigert dadurch die Krisenanfälligkeit.

In der Regel ist, wie etwa die durch neoliberale Vorgaben hervorgerufenen Krisen zwischen der US-Sparkassenkrise (save and loans) von 1991 und den derzeitigen Turbulenzen im Gefolge der US-Hypothekenkrise belehren,⁴ die Realisierung von Gewinnen an Investitionen/Spekulationen gebunden. Damit sind Unternehmen Risiken ausgesetzt, welche bekanntlich an die VersicherungsnehmerInnen weitergegeben werden – sei dies in Form von Prämien erhöhungen, Leistungsabzügen, Leis-

⁴ Die Lösung der Sparkassenkrise erfolgte letztlich durch staatliche Interventionen und den Einsatz von Steuergeldern. In diesem Zusammenhang schreibt der US-amerikanische Nobelpreisträger für Wirtschaft Joseph Stiglitz: „Das berüchtigte Debakel der Sparkassen in den Vereinigten Staaten hat ... die amerikanischen Steuerzahler über 200 Milliarden Dollar gekostet“ (2002, 83). Vergleichbare Eingriffe durch die öffentliche Hand zeichnen sich auch im Fall der Hypothekenkrise ab. Lt. dpa habe US-Präsident George Bush jun. ein „Maßnahmenbündel aus Steuererleichterungen, Bundesbürgschaften und Gesetzesänderungen“ angekündigt (2007, 23). Eingriffe wie diese stützen den schon vor Langem erdachten Slogan: Gewinne werden privatisiert, Verluste sozialisiert/nationalisiert.



tungsverlust. Denn es widerspricht dem Grundsatz des Rentabilitätsprinzips, Gewinnminderungen oder sogar Verluste nicht an KundInnen weiterzugeben. KundInnen privater Versicherungssysteme sind daher stets mit möglichen Pensionskürzungen und sogar Leistungsverlust konfrontiert. Oder aber die öffentliche Hand müsste für Ausfälle haften, wie dies etwa im Begriff *Bundesbürgschaft* zum Ausdruck kommt. Solche Eingriffe stehen freilich in offenem Widerspruch zum neoliberalen Modell.

Gewiss sind Prämien erhöhungen für herkömmliche Sozialversicherungsträger ebenso charakteristisch, jedoch besteht staatlich verfügte Zahlungsgarantie. Gegen diese Zusicherungen richten sich neoliberale Attacken. Aber das sozialstaatliche Modell kann ein rationales Argument für sich in Anspruch nehmen. Es ist mitnichten so widerspruchsvoll konstruiert wie privatwirtschaftlich organisierte Versicherungen, da es nicht vortäuschen muss, was es vorab in Krisensituationen nicht zu halten vermag: die Erfüllung privatrechtlich zugesicherter Leistungsverpflichtungen ohne staatliche Intervention (s. Fn. 4). In diesem Zusammenhang stellt sich zumal die Frage, worauf denn die Gewissheit gründet, dass die von privaten Rentenversicherungen erworbenen Aktien, Grundstücke etc. noch nach Jahren / Jahrzehnten so hohe Renditen abwerfen bzw. zu Priesen verkauft werden können sollen, um allen Rentenansprüchen gerecht zu werden.

Schon wegen der staatlich zugesicherten Zahlungsleistung, welche sich auch auf die Absicherung gegen Geldentwertung erstreckt (!), kommt das sozialstaatliche Modell den Interessen der VersicherungsnehmerInnen allemal näher als jede andere Form. Und es ist unter den Bedingungen voranschreitender Vermögenszuwächse nicht einzusehen, weshalb arbeitende bzw. arbeitsbereite Menschen (vgl. Tab. 1) bloß wegen einer interessengeleiteten Konstruktion in Armut abfallen sollen. Unbestreitbar ist diese Auffassung ebenso interessengeleitet wie jene des Neoliberalismus. Aber eine interessenlose Gestaltung ökonomischer Verhältnisse gibt es nicht! Somit besteht auch kein plausibler Grund für die Aufrechterhaltung eines Konzepts, aus dem nur wenige Menschen Nutzen, viele aber Nachteile ziehen. Solch ein Sachverhalt wäre in einer reflektierten Auseinandersetzung allemal zu berücksichtigen.



Hinzu kommt ein weiteres Faktum. Das Konzept der sozialstaatlichen Pflichtversicherung enthält eine Leistungsbereitschaft, die private Gesellschaften keineswegs prinzipiell bieten: das bedingungslose Anrecht auf Aufnahme in eine Versicherung. Private Versicherungsabschlüsse begründen sich auf dem Vertragsrecht; und das ist zweiseitig angelegt. Deshalb lassen sich Anträge auf Abschluss einer privaten Versicherung im Prinzip ablehnend bearbeitet, womit beispielsweise ernsthaft erkrankte Menschen mit angeborenem Herzfehler etc. keinen Rechtsanspruch auf entsprechende Versicherungen geltend machen können. Generell besagt das Beispiel, dass privaten Versicherungen im Unterschied zu öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsträgern die Möglichkeit zur Selektion gegeben ist – und es entspricht dem Interesse am Fortbestand des Unternehmens und der Gewinnorientierung, dass diese Möglichkeit auch genutzt wird.

Darüber hinaus bestehen für privat Versicherte insofern Risiken, als mögliche Arbeitslosigkeit – deren hohes Niveau statistisch erwiesen ist (s.u.) – zur Einstellung der Prämienzahlung führt, woran die Vertragsauflösung mit finanziellen Einbußen für die arbeitslos gewordenen Versicherten schließt. Überhaupt findet sich – zumindest meines derzeitigen Kenntnisstands nach – kein Berechnungsmodell, das plausibel machte, wie sich Menschen aus dem propagierten Niedriglohnbereich eine (adäquate) Rentenvorsorge leisten können sollen. Vielmehr dürfte anzunehmen sein, dass diese Menschen ihr Einkommen zum Leben benötigen und im Alter über keinen Rentenanspruch / Versorgungsanspruch verfügen.

Bereits diese wenigen Beispiele mögen genügen, um den neoliberalen Vorwurf des Zwangscharakters zu relativieren. Unbestreitbar ist die Kritik am Zwangscharakter sachgebunden, obgleich – wie schon kurz angemerkt – das neoliberale Modell selbst nicht ohne rechtliche Eingriffe, Zwänge also, auszukommen vermag. Reflektierte Auseinandersetzung müsste dem Rechnung tragen oder sich dem Vorwurf der Willkür aussetzen. Denn es kann kein *interessenloser* und damit robuster Grund festgemacht werden, aus dem ersichtlich würde, weshalb die von Neoliberalen artikulierten Zwänge zu akzeptieren seien – andere, auch wenn sie mehrheitsfähig wären, hingegen nicht. Exklusivitätsansprüche verweisen allemal auf antidemokratische Grundhaltung.



2) Demagogische Konstruktionsmuster

Schon oberflächliche Auseinandersetzung mit der Materie bringt immer wieder die Tatsache zutage, dass sich Angriffe auf die sozialen Sicherungssysteme der Realität gegenüber sperren bzw. keinen Anspruch auf prinzipielle Gültigkeit erheben können. Exemplarisch seien einige Behauptungen aufgezeigt, die Einblick in das strategische Vorgehen augenscheinlich machen. Eine geradezu erstaunliche Äußerung legt der Soziologe Hans-Peter Müller vor (2007, 199):

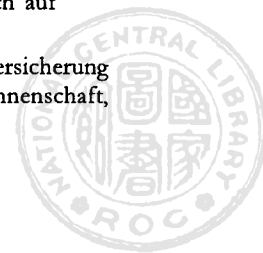
„Entgegen der Annahme, daß der ausgebaute Wohlfahrtsstaat zur Auflösung der Klassen beiträgt, hat er im Gegenteil eine Klasse von Menschen geschaffen, die vorübergehend oder dauerhaft auf staatliche Alimentation angewiesen sind.“

Müller argumentiert einfach gegen die Faktenlage. Schon die Phrase *staatliche Alimentation* verzerrt die Realität in unzulässiger Weise. Rundweg suggeriert dieser Begriff einen hoheitsrechtlichen Akt und die Finanzierung der sozialen Sicherheit allein aus Steuern. Gewiss gibt es diese Variante. Aber gerade das deutsche Modell – und das sollte vornehmlich ein deutscher Wissenschaftler nicht generell ausblenden – beruht mitnichten nur auf der Steuerfinanzierung, sondern sehr wohl auch auf der Finanzierung aus dem Topf generell eingehobener Sozialversicherungsbeiträge. Zwar bestehen Regelungen für Notlagen, die dem Gedanken der Umverteilung folgen, jedoch gründet der deutsche Sozialstaat bereits seit Reichskanzler Bismarck⁵ auf der

⁵ Die Einführung der Sozialpolitik selbst geht auf einen Erlass Wilhelms I. vom 17. November 1881 zurück, welcher die Gründung des Sozialversicherungswesens als kaiserlichen Wunsch festschreibt (zit. Diehl / Mombert (Hg.), 1984, 185):

„Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unsere Ueberzeugung aussprechen lassen, dass die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschliesslich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmässig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde ... In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle ... einer Umarbeitung unterzogen ... Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmässige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf eine höheres Mass staatlicher Fürsorge ...“

In der Folge errichtet die öffentliche Hand die Krankenversicherung (1883), Unfallversicherung (1884) und Alters- und Invalidenversicherung (1889) für die konfliktfähige ArbeiterInnenschaft,



Beitragsfinanzierung. Deshalb liegen in der Regel nicht einfach *staatliche Alimentationen* vor, sondern vorzugsweise Leistungen, welche sich die Menschen durch Einzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen erwerben. Aufgrund dieses Faktums ist jeder pauschale Vorwurf auf *staatliche Alimentation* zurückzuweisen.

Jedoch besteht in Deutschland seit der Einheit gewissermaßen eine Ausnahmesituation. Ausnahmesituationen, zumal solche, die auf Entschluss der politischen Elite beruhen und nicht auf Volksentscheid basieren, zum Angriff auf das sozialstaatliche Prinzip zu nutzen, ist unredlich – mehr noch: solch eine Vorgangsweise ist als Ausdruck ideologischen Unterfangens zu bewerten. Denn die auftretenden Schwierigkeiten, mit denen viele Menschen unbestreitbar konfrontiert sind, beruhen generell nicht auf dem Sozialversicherungsprinzip, sondern vorzugsweise auf ehemals gefällten politischen Entscheidungen, und zwar durchaus zu Lasten westdeutscher Sozialversicherungsträger. Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass in den neuen Bundesländern die „kommunale Infrastruktur aus Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung finanziert wurde“ (Knuth, 2007, 76). Ebenso blendet Müllers Behauptung den „Wegfall von 40% der DDR-Arbeitsplätze“ aus wie die daran knüpfenden enormen Leistungen für „berufliche Weiterbildung und arbeitsmarktpolitisch geförderte Beschäftigungen“ (ebd.). Fakten wie diese schaffen für soziale Sicherungssysteme und den Arbeitsmarkt Probleme, welche ihre Vertiefung durch den voranschreitenden Neoliberalismus erhalten. Charakteristisch dafür sind die so genannten Zumutbarkeitsregelungen, deren Ausnahmen der Sozialwissenschaftler Aldo Legnaro geradezu als Farce kritisiert. Sie seien so weit gefasst, dass es vom Prinzip her nichts gebe, was nicht zumutbar wäre (2006, 521):

um durch dieses Leistungsmodell die aufkommende sozialdemokratische Arbeiterbewegung zu zerschlagen und die ArbeiterInnen der Monarchie zurück zu gewinnen. Bis zum Ende des Kaiserreichs erfährt das Sozialversicherungswesen durchaus beachtenswerte Erweiterungen. Eine verfassungsrechtliche Verankerung erfolgt jedoch nicht, so dass Deutschland erst ab Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung als Sozialstaat bezeichnet wird. Zu dessen markantesten Neuerungen zählt die Einführung der Arbeitslosenversicherung von 1927. Mit diesem Beschluss erklärt sich die öffentliche Hand zuständig für Folgeprobleme des Marktversagens – jedoch nur für kurze Zeit. Denn im Verlauf von Weltwirtschaftskrise und rigid verfolgter Hartwährungspolitik, welche Schritt für Schritt in eine eherne Deflation führt, erfahren die sozialen Sicherungsvorkehrungen ihre Aushebelung. Die Folgen sind bekannt.



„Ausbildungen, Qualifikationen, ausgeübte Tätigkeiten und ihr Erfahrungsschatz sind entwertet, ein Schutz vor sozialem Abstieg existiert nicht mehr, massive Lohn- einbußen⁶ sind ebenso in Kauf zu nehmen wie das Pendeln über größere Entfernungen.“

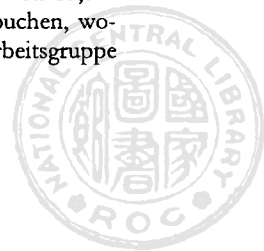
Hinzu kommt insbesondere die Verlängerung der Arbeitszeit – die der wöchentlichen ebenso wie die der Lebensarbeitszeit –, welche sich auf die Höhe der Arbeitslosenrate plausiblerweise negativ auswirkt. Besonders betroffen sind ältere Menschen. Neue Erhebungen weisen nach Feststellung der Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik, forthin nur noch AAW benannt, das Ergebnis aus (2007, 77):

„Nur knapp 40 Prozent der über 55-jährigen haben überhaupt noch einen Job. Bei den Männern zwischen 60 und 65 sind es nur noch ein Drittel, bei den Frauen sogar nur noch 20 Prozent. Mehr als die Hälfte der Betriebe beschäftigt gar keine Menschen über 50 Jahre.“

Die hier aufgezeigte Form der Arbeitslosigkeit liefert in der Regel die Grundlage für eine Leistungsberechtigung aus der Sozialversicherung – auch dann, wenn zur Finanzierung z.T. Steuermittel eingesetzt werden müssen. Die Voraussetzung für diese Art *staatlicher Alimentation* schafft jedoch nicht, wie Müller suggeriert, grundsätzlich der *Wohlfahrtsstaat*, sondern – neben Krankheiten etc. – das Angebot von Arbeitsplätzen. Und dieses liegt schon seit Jahren weit unter der Nachfrage nach Arbeit – vgl. Tabelle „Zahl der Arbeitslosen und der offenen Stellen“ (AAW, 2005, 86.).

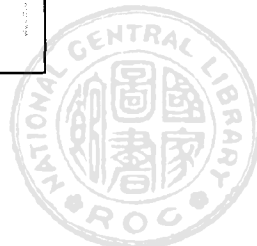
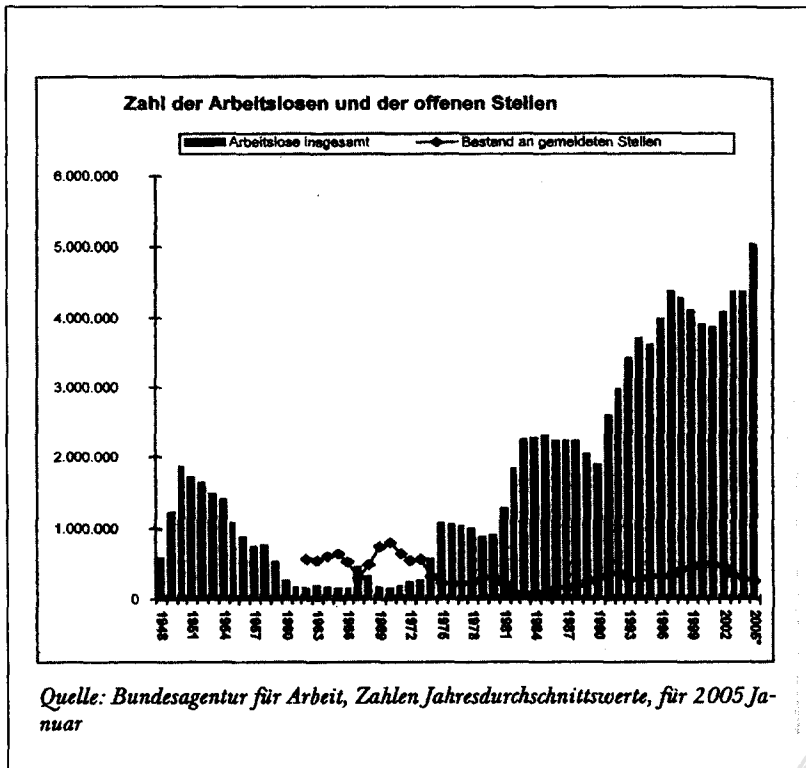
Die in der Tabelle ausgewiesene Differenz zwischen hoher Arbeitslosigkeit und geringem Angebot von Stellen ist ein Faktum und besteht unbestreitbar schon seit Langem. Offensichtliche Sachverhalte in Abrede stellen zu wollen, wäre absurd; und Müller versucht dies auch gar nicht. In seinem Feststellungssatz bringt der Sozialwissenschaftler einfach die Ursache für die *staatliche Alimentationsleistung* aus dem

⁶ Beispielhaft für diese Entwicklung sei die sich aufweitende Schere zwischen ArbeitnehmerInnenentgelten und Zuwachs aus Gewinn- und Vermögenseinkommen kurz angeführt und auf eine Verteilung des Volkseinkommens von unten nach oben hingewiesen; Vergleichsperiode: 2000 bis 2006. Für diesen Zeitraum weist das „Statistische Bundesamt: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Februar 2007“ den Zuwachs des Volkseinkommens mit einem Plus von 13,5% aus. Für Arbeitnehmerentgelte lässt sich dabei ein Gesamtzuwachs von 4,1% verbuchen, wohingegen der Zuwachs für Gewinn- und Vermögenseinkommen 38,0% beträgt (Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik, 2007, 67).



Blick, indem er den Grund für entsprechende Versicherungsfälle verschwinden lässt und an seiner Stelle dem *Wohlfahrtsstaat* geradezu alleiniges Verschulden für eine Entwicklung anlastet, die sich dessen Einflussnahme allemal entzieht.

Müllers Vorgangsweise widerspricht dem Plausibilitätskriterium eindeutig, denn das Auftreten von Krankheiten, Unfällen, Invalidität geht ursächlich ebenso wenig auf soziale Versicherungssysteme zurück wie Arbeitslosigkeit oder andere Fälle, die zum Bezug von Leistungen berechtigen. Dem Modell gemäß dienen diese der Abfederung von (selbst nicht verschuldeten) Notsituationen durch Schadensfälle, deren Eintritt vorliegen muss, ehe Leistungen in Anspruch genommen werden können; sie wirken im Prinzip wie etwa eine Glasbruchversicherung reaktiv und sind daher nicht Anlass für einen Versicherungsfall, wie dies in der Behauptung von Müller anklingt – eben: der Wohlfahrtsstaat habe *eine Klasse von Menschen geschaffen* [!], die vorübergehend oder dauerhaft auf staatliche Alimentation angewiesen seien.



Zu diesem Befund kann der Sozialwissenschaftler nur durch kontrafaktische Behauptung und damit durch Verkürzung der Realität kommen. Diese Vorgangsweise ist, wie der bereits erwähnte Sozialwissenschaftler Legnaro aufzeigt, charakteristisch für neoliberale Diskursführung, und zwar gerade auch im Hinblick auf Arbeitslosigkeit. Das Argument ist nicht plausibel; vielmehr beruht es auf dem bloßen Diktum, „dass die Akteure sich das Ergebnis ihres Handelns zurechnen lassen müssen. Nicht-Erfolg kann dann nicht externen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen angelastet werden, sondern ist Nachweis von Inkompetenz oder sogar Unwillen zum Handeln“ (ebd., 517). Solche reduktionistische Strategien lassen sich auf beliebigen Ebenen vornehmen. Neuerdings erfolgen Angriffe auf den Sozialstaat auch unter Einbindungen des Moralischen, obgleich zunächst des Öfteren der Eindruck vorherrscht, es sollte zum Wohl (arbeitender) Armer vermittelt werden. Nicht selten legt bereits der Titel einer Arbeit solch eine Vermutung nahe – so etwa jener der Sachbuchautorin Katharina Rutschky. Jedoch schließt ihr Aufsatz „Wiederkehr der Armut“ mit einer plakativen Absage an den Sozialstaat, welche die Autorin oben-drein mit einer höchst ungriffigen Formulierung versieht (2003, 1039):

„Anders als es uns die Armenforschung in der Nachfolge der alten Kapitalismuskritik weismachen will, stellt die neue Armut eine Herausforderung an die kulturelle Kapazität der guten Gesellschaft dar. Der schlichte Humanismus und die Phantasie von der großen Umverteilung haben sich längst als Symptome der Lähmung erwiesen.“

Unverhohlen fordert Rutschky die Auflösung sozialer Sicherungssysteme, erklärt gleichsam auch unverschuldete Notlagen zur privaten Angelegenheit und bindet Abhilfe unverblümt ans Ungewisse. Mehr noch: an ihrem Text ist letztlich nicht mehr ausmachbar, ob der Autorin überhaupt ein Fürsorge-/Almosengedanke vor Augen steht, wie ihn beispielsweise Intellektuelle des europäischen Mittelalters unter Berufung auf die biblische Botschaft legitimieren. Denn der Passus „Herausforderung an die kulturelle Kapazität der guten Gesellschaft“ ist so dehnbar, dass er sich konkreter Festlegung entzieht.

Eines freilich ist ersichtlich: Nach Rutschkys Diktum verlören Arme jedwede Voraussetzung zur rationalen Planung ihres Lebens, wären also fortgesetzt willkürlicher



Entscheidungsfindung seitens der reichen Privaten unterworfen und in der Folge nicht kalkulierbaren Risiken ausgesetzt.

Mit der dadurch einhergehenden Entwürdigung wird gleichsam eine schroffe Klassenstruktur festgeschrieben, die Rutschky denn auch stützt. Mehr noch: indirekt desavouiert sie arme Menschen auch auf intellektueller Ebene. Denn sie ordnet der *guten*, also *reichen* Gesellschaft *kulturelle Kapazität* zu, welche für die Lösung des Problems der Armut zentrale Voraussetzung sein solle. Wenn nun kulturelle Kapazität die unumgehbare Voraussetzung für die Bekämpfung der Armut sei, kann sinnvollerweise nicht angenommen werden, dass Rutschky Armen jene besondere Qualifikation zuerkennt – und zwar eben deshalb nicht, da diese nach Rutschkys Argumentationsführung eine grundlegende Bedingung zur Beseitigung von Armut darstelle und damit vorausgesetzt werden müsste, dass Menschen, die über *kulturelle Kapazität* verfügen, erst gar nicht in missliche Lagen geraten bzw. sich selbst – und damit ohne Unterstützung – aus tristen Verhältnissen herausmanövrieren könnten. Gewissermaßen erinnert diese Konstruktion an den im 19. Jh. aufgekommenen *Sozialdarwinismus*, dessen Vertreter im Kern die Losung ausgaben: nur jene könnten sich durchsetzen, die über Anlagen verfügten, die mit jeder sich ändernden Umweltbedingung am besten fertig würden. Die anderen müssten zugrunde gehen.

Rutschkys Reduktionismus beruht vor allem darauf, dass sie jedwede verantwortungsethische Verhaltenssteuerung einfach ersetzt durch private Selbstbindung. Damit bereitet sie eine Konstruktion vor, die es Handelnden ermöglicht, ihren egozentristischen Standpunkt nicht zu verlassen und in eine Hilfeleistung nur dann einzuwilligen, wenn sie für sich Nutzen realisieren können. Dieses subjektivistische Verständnis treibt zu einer Moralökonomie, für die letztlich nur das Effizienzkriterium konstitutiv ist.

Geradezu als Fortsetzung von Rutschkys Auffassung kann die Meinung des Politikwissenschaftlers Herfried Münkler gesehen werden. Münkler thematisiert Stiftungen zum gesellschaftspolitischen Programm und ordnet ihnen besondere Integrationsbefähigung zu: sie würden „fast immer als Instrumente zur Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Stabilität“ fungieren (2007, 200), „auf einen Willensakt“ zurückgehen und „die Mobilisierung privater Ressourcen für die Zwecke des Gemeinwe-



sens“ forcieren (ebd., 202). Bloße Appelle an den Altruismus würden für die Gründung von Stiftungswellen jedoch nicht ausreichen; erforderlich seien vielmehr spezifische Rahmenbedingungen, die der Politikwissenschaftler dahingehend umreißt (ebd., 209):

„Entscheidend für die Mobilisierung von Stiftungskapital ist das Vorhandensein gesellschaftlicher Vermögensunterschiede bei gleichzeitiger Inkongruenz der Vermögens- und Reputationsverteilung. Das ist die Voraussetzung für den Tausch von Geldkapital in Prestige.“

Es verwundet beinahe nicht, dass Münkler einen Vergleich mit den USA herstellt und anhebt, die Menschen in den Vereinigten Staaten hätten „eine sehr viel ausgeprägtere Vorstellung von den besseren Kreisen ... als ... etwa ... [jene in] Deutschland“ Dieses Faktum erkläre denn auch „viele an der unterschiedlichen Bedeutung des Stiftens in beiden Ländern“ (ebd., 208f.).

Sieht man davon ab, dass Stiftungskapital steuerbegünstigt ist – eine Tatsache, die Münkler nicht erwähnt –, sich mit ihm überdies *kulturelles Kapital* (Bourdieu) mehren und Interessen realisieren lassen,⁷ so sind Münklers Darstellungen ganz allgemein charakteristisch für ein Elitenprojekt zur Monopolisierung *der Realität* durch die *besseren Kreise*, wie dies der Politikwissenschaftler auch unverblümt ausdrückt (s.o.). Allein: Münklers Argumentationsführung verkürzt. *Ehrvermehrung* als alleini-

⁷ Offenbar reichen zur Durchsetzung persönlicher Interessen in privaten Einrichtungen wie etwa US-amerikanischen Eliteuniversitäten bereits mehr oder minder nennenswerte Spenden aus. Denn die seitens Ehemaliger (Alumni) und sonstiger Geldgeber gestellten Erwartungen sollen über Spenden sehr wohl realisierbar sein – vor allem jene der Ehemaligen (Hartmann, 2005, 458):

„Deren Bereitschaft, ihrer alten Universität finanziell unter die Arme zu greifen, ist bei vielen nämlich nicht nur von altruistischen Motiven gespeist, sondern durchaus auch von der Erwartung, dass ihren Kindern daraus ein Vorteil erwächst (Stevens 2004, S. 112). In jüngster Zeit sind einige Elitehochschulen wie Duke, Emory und Stanford nach einem Bericht des Wall Street Journal vom 20. Februar 2003 sogar dazu übergegangen, potentielle Spender aktiv zu rekrutieren, indem man seitens der Hochschulen gezielt nach Schülern mit normalerweise nicht ausreichenden SAT-Scores, aber reichen Eltern Ausschau hält und sie ermuntert, sich trotz relativ schlechter oder mittelmäßiger Leistungen zu bewerben. Bei der Duke University machen diese Kandidaten inzwischen jeden 20. Freshmen aus. Das Verfahren hat sich für die Universität als ausgesprochen erfolgreich erwiesen; Duke führt mittlerweile landesweit die Rangliste bei Spenden von Nicht-Ehemaligen an.“



ges/zentrales Kriterium für die Mobilisierung von Stiftungskapital auszuweisen, widerspricht der nachgewiesenen Interessengebundenheit von Spenden (vgl. Fn. 7). Bereits die Unterlassung der Erwähnung dieser Tatsache ist eine Herausforderung an rationales Denken und berechtigt, Münklers Aussage des Ideologieverdachts zu zeihen. Hinzu kommt: der Politikwissenschaftler legt für seine Behauptungen nicht einmal ansatzweise empirisch gesichertes Datenmaterial vor. Deshalb kann seine Feststellung nur als unbegründete Behauptung ausgewiesen werden. Bloße Behauptungen sind jedoch nicht von wissenschaftlicher Relevanz und damit zurückzuweisen.

Trotz ihrer Unhaltbarkeit kommt Münklers Konstruktion insofern Bedeutung zu, als sie im Kern der Etablierung einer krass polarisierten Sozialstruktur das Wort spricht – sie zumindest in Kauf nimmt. Zu solch einem Befund muss reflektierte Auseinandersetzung jedenfalls gelangen, wenn sie Anmerkungen ernst nimmt, welche das „Vorhandensein großer Vermögensunterschiede“ kommentarlos zur „Voraussetzung für den Tausch von Geldkapital in Prestige“ festschreiben (s.o.), anstatt auf den interessengebundenen Hintergrund einzugehen. Das ist ein erstaunliches Manko. Kritische Analyse müsste vielmehr an dieser Stelle ansetzen und jedweden Versuch ideologisch geleiteter Auseinandersetzung festmachen sowie in der Folge aufzeigen, zu wessen Gunsten ein Diskurs geführt wird. Gewiss lassen sich diverse Phänomene unter Ideologieverdacht stellen. Jedoch besteht immer auch ein Unterschied im Hinblick auf die Anzahl der Nutznießer – profitieren möglichst viele Menschen von einem Modell oder nur wenige – und die Folgen für den Rest. Diese Kriterien sind im Rahmen reflektierter Konstruktion und Prüfung eines Modells zu berücksichtigen. Widrigenfalls liegt eigennützige Verkürzung vor – ein Akt egozentrischer Willkür also, den es aufzuzeigen gilt.

Münklers Argumentationsführung entspricht mitnichten einem reflektierten Muster: angeführt werden nur seinen Interessen konforme Inhalte, welche der Politikwissenschaftler keineswegs auf negative Auswirkungen für den Großteil der Menschen prüft. Maßgeblich erscheinen in seinem Beitrag bloß egozentrische Präferenzen, weshalb ein Objektbereich vorliegt, der seine Abgrenzung durch subjektivistischen Reduktionismus erhält. Damit erhebt sich die Frage nach der Legitimierungsgrund-

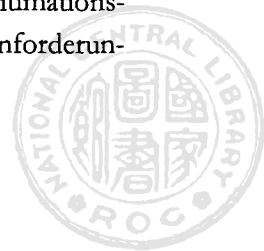


lage. Auf der Basis einer dialogisch gewonnenen Einsicht beruht Münklers Konzept mitnichten. Vielmehr gründet es auf offener Subjektivität. Vergleichbares gilt für die anderen erwähnten Beispiele, ja – zumindest soweit mit bekannt – für den neoliberalen Diskurs insgesamt, und zwar gerade auch dann, wenn sich dessen Vertreter auf den *Kritischen Rationalismus* von Karl Popper berufen sollten. Denn „[d]er Rationalist kann sich“, wie der Sprach- und Sozialwissenschaftler Peter V. Zima hervorhebt, „über Subjektivität nur hinwegsetzen, weil er sich auf ideologiefreie Sätze aus dem naturwissenschaftlichen Bereich konzentriert, die in jedem Diskurs (unabhängig von allen Ideologien) vorkommen können“ (2004, 95f.).

Demgemäß entspricht die *nicht-diskursive* bzw. monologische Erstellung von Normen etc. letztlich willkürlicher Beschlussfassung – zumindest solange, als sie auf keiner mehr oder minder allgemein akzeptierten Begründung beruht. Solchen Konstruktionen fehlt ein plausibler Rechtfertigungsgrund – und dessen mögliche Gegebenheit kann auch nicht ausgemacht werden. Gerade dieses Fehlen eines plausiblen Rechtfertigungsgrunds habe, wie Jürgen Habermas in Zusammenhang mit Max Webers Versuch zur *Legitimierung der rationalen Herrschaft* aufzeigt, schon jenen namhaften Wissenschaftler in Verlegenheit gebracht. Denn Weber zufolge beruhe die *Legitimität rationaler Herrschaft* – und hier zitiert Habermas nachfolgende Stelle aus Webers Werk *Wirtschaft und Gesellschaft* –: „>auf dem Glauben an die Legalität gesetzter Ordnung und des Anweisungsrechts der durch sie zur Ausübung der Herrschaft Berufenen<“ (Habermas, 1988, 359). An dieses höchst verblüffende Argument, das *rationales System/ Handeln an Glaubensbedürftigkeit* bindet, schließt Habermas die Feststellung (ebd.):

„Unklar bleibt, woher der Legitimitätsglauben die Kraft zur Legitimierung aufbringen soll, wenn Legalität lediglich Übereinstimmung mit einer faktisch bestehenden Rechtsordnung bedeutet, und wenn diese wiederum willkürlich gesetztes Recht einer praktisch-moralischen Rechtfertigung unzugänglich ist. Der Legalitätsglaube kann dann Legitimität schaffen, wenn die Legitimität der Rechtsordnung, die festlegt, was legal ist, schon vorausgesetzt wird. Aus dieser Zirkularität führt kein Weg heraus.“

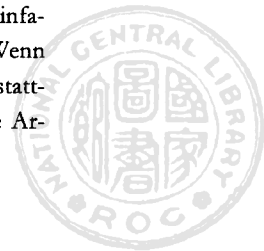
Webers und Poppers Bemühungen um Erstellung einer rationalen Legitimationsgrundlage auf streng objektiver Basis sind gescheitert. Webers Glaubensanforderun-



gen überzeugen genauso wenig wie Poppers Ebenenwechsel zwischen Natur- und Nicht-Naturwissenschaften. Damit entpuppt sich die Hoffnung auf Erlangung *subjektunabhängiger Basissätze* als Illusion. Indem nun kein Basissatz ohne Einflussnahme *konstruierender Subjekte* – die sich im Rahmen ihrer Sozialisation spezifische Soziolekte aneignen, in welche Ideologien einfließen – erstellbar ist, liegt bei Modellen wie jenen von Weber und Popper im Kern eine Form *subjektivistischen Reduktionismus* vor. Das meint: jedwedem Element ist *monologisch* eronnen, womit Denken letztlich an die Macht der Meinung eines Einzelnen gebunden wird. Genau dieses Phänomen entspricht dem Geist der Antiaufklärung, deren Vertreter den emanzipatorischen Auftrag – das Diktum: *Denke selbst, entscheide eigenständig!* – zum Verschwinden bringen (wollen).

Bezogen auf die neoliberalen Mittel-Zweck-Relationen bedeutet diese Verfahrensweise u.a. die Ausblendung, ja sogar Desavouierung unterschiedlicher Problemlösungsansätze zugunsten eines subjektiv bevorzugten Mittels, und zwar selbst dann, wenn sich dieses zur Erlangung des Zwecks (Ziels) als ungeeignet erweist. Im Hinblick auf die oben angesprochenen hohen Arbeitslosigkeitsraten lässt sich das zu deren Bekämpfung fortgesetzt propagierte Mittel: Liberalisierung des Arbeits- und Sozialrechts, keineswegs als sachdienlich ausweisen (s.o.). Nichtsdestotrotz beharrt neoliberales Argument auf bedingungsloser Akzeptanz dieser Vorgabe und prognostiziert bei Nichteinhaltung des Eingeforderten – direkt oder unausgesprochen – die Mehrung von Problemen. Beispielhaft dafür sei eine Darstellung von Hans-Werner Sinn, einem der namhaftesten Vertreter des Neoliberalismus in Deutschland, angeführt (Sinn et al., 2007, 3ff.):

„Seit dem Fall des Eisernen Vorhangs ist die Welt nicht mehr, wie sie war. Die 28% der Menschheit, von Polen bis China, die bis dahin im kommunistischen System gefangen waren, wollen nun das Marktspiel so betreiben, wie es die 15%, die in den OECD-Ländern lebten, schon vorher getan haben. Und wenn man Indien hinzurechnet, dann treten sogar 45% der Menschheit der Marktwirtschaft westlichen Musters bei. Diese vielen Menschen sind arm, aber hoch motiviert und arbeitswillig. Sie bieten ihre Dienste auf dem Weltarbeitsmarkt an und bereiten zunächst den einfachen Arbeitern der westlichen Länder massive Niedriglohnkonkurrenz. ... Wenn keine größeren Reformen des deutschen Arbeitsmarktes und des Sozialsystems stattfinden, die den Marktkräften wieder mehr Raum gewähren, wird die deutsche Ar-

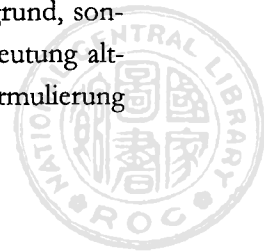


beitslosigkeit auf die Dauer nicht mehr zu beherrschen sein. ... Die meisten Ökonomen sind sich einig, dass dieser Sachverhalt eine Abschaffung der expliziten und impliziten Mindestlöhne nahe legt, die durch einschlägige Gesetze und die Rückwirkung des Sozialstaates zustande kommen. Für Deutschland heißt das, dass keine gesetzlichen Mindestlöhne eingeführt werden sollten und dass die Art und Weise, wie der Sozialstaat den weniger leistungsfähigen Mitgliedern der Gesellschaft unter die Arme greift, grundlegend verändert werden muss. ... [Deshalb habe] sich in Deutschland eine Diskussion zu den Möglichkeiten einer aktivierenden Sozialpolitik zum Zwecke der Entwicklung des Niedriglohnssektors ergeben, die bis zum heutigen Tag anhält und beständig an Breite gewinnt. ... Grundsätzlich lassen sich dabei veränderte finanzielle Anreize ... unterscheiden, deren gemeinsames Ziel es ist, die Lohnansprüche zu senken und dadurch Stellen zu schaffen.“

Sinns Argument läuft auf die Verewigung einer nach ökonomischen Kriterien konstruierten Klasse hinaus, für welche er das Charakteristikum *Armut trotz Arbeit* – im anglo-amerikanischen Raum werden die Betroffenen schon lange als *working poor* bezeichnet – zum unumgeharen Faktum erklärt. Unausweichlichkeitspostulate beruhen auf Verengung der Realität. Aufrecht erhaltbar ist solch eine Konstruktion nur durch den strategischen Einsatz von Entscheidungsmodellen, die *dialogische* Konsensfindung scheuen und de facto autoritär angelegt sind. Darauf wird in der Schlussbemerkung eingegangen.

3) Neoliberalismus und konzeptionelle Willkür

Realitätsverkürzung tritt bereits mit dem utilitaristischen Paradigma des bloßen Nutzens hervor, der den Egozentrismus letztlich zur Maxime des Systems erhebt. Als wissenschaftliche Autorität für diese Festlegung gilt wirtschaftsliberalen AutorInnen vorzugsweise Adam Smith. Beispielhaft dafür zitiert etwa der Ökonom Gebhard Kirchgässner aus dessen 1776 erstmals erschienen Werk *Wohlfahrt der Nationen* den Satz: „>Wir hegen nicht leicht gegen jemanden den Argwohn, daß es ihm an Egoismus fehle<“ (Kirchgässner, 1996, 231). Diese Aussage ist höchst vorsichtig formuliert und lässt auch andere als egoistische Motive für menschliches Handeln zu. In der Tat erwähnt Smith Eigennutz nicht als alleinigen Motivationsgrund, sondern verweist auch, wie Kirchgässner allgemein formuliert, „auf die Bedeutung altruistischen bzw. moralische Verhaltens“ (ebd.). Für diese allgemeine Formulierung



finden sich bei Smith konkrete Hinweise, die u.a. an die Idee des Mindestlohns erinnern, welchen Neoliberale wie Sinn ablehnen (s.o.). Smith plädiert jedenfalls – und dies im 18. Jh. – für eine Lohnhöhe, die es vor allem auch Arbeitern ermöglichen solle, eine Familie zu gründen und sie zu ernähren (1993, 59/70):

„Der Mensch ist darauf angewiesen, von seiner Arbeit zu leben, und sein Lohn muß mindestens so hoch sein, daß er davon existieren kann. Meistens muß er sogar noch höher sein, da es dem Arbeiter sonst nicht möglich wäre, eine Familie zu gründen; seine Schicht würde dann mit der ersten Generation aussterben. (59) ... Eine großzügige Entlohnung ist ... auf der einen Seite die Folge des zunehmenden Wohlstandes, auf der anderen ist sie wiederum die Bedingung für die wachsende Bevölkerung. Über hohe Löhne zu klagen, heißt daher nichts anderes, als über die notwendige Folge und Ursache und Ursache höchster Prosperität des Landes zu jammern.“

Diese Sätze mögen beeindruckend sein. Jedoch besteht ein Manko, das Smith nicht löst. Vielmehr spielt seine Konstruktion, die staatliche Intervention weitestgehend ablehnt,⁸ zwei ethische Prinzipien gegeneinander aus, und zwar: Utilitarismus / Egozentrismus contra Altruismus. Was Smith macht, ist: er argumentiert auf zwei unterschiedlichen Ebenen, die er in keine logisch nachvollziehbare Verbindung setzt. Es findet sich einfach kein plausibler Grund dafür, weshalb jemand, dem es *an Egoismus nicht fehle*, freiwillig Löhne in einer Höhe zahlen sollte, die es Arbeitern ermöglichen würden, *eine Familie zu gründen und sie zu ernähren*. Unter dem Grundsatz einer marktwirtschaftlich/kapitalistisch organisierten Wirtschaftsordnung klingt die Argumentationsführung von Smith geradezu abstrus.

Smith gegenüber gehen die neoliberalen AutorInnen um Sinn noch widersprüchlicher vor. Einerseits verlangen sie den Rückzug der öffentlichen Hand aus der Wirt-

⁸ Smith sieht generell drei Formen für staatliche Eingriffe vor (ebd., 582):

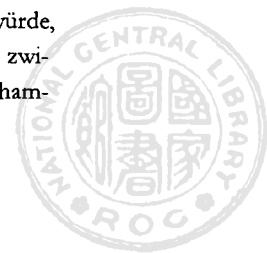
„Im System der natürlichen Freiheit hat der Souverän lediglich drei Aufgaben zu erfüllen ... Erstens die Pflicht, das Land gegen Gewalttätigkeit und Angriffe ... zu schützen, zweitens ... jedes Mitglied der Gesellschaft in Schutz zu nehmen oder ein zuverlässiges Justizwesen einzurichten, und drittens bestimmte öffentliche Anstalten und Einrichtungen zu gründen und zu unterhalten, die ein einzelner oder eine kleine Gruppe aus eigenem Interesse nicht betreiben kann, weil der Gewinn ihre Kosten niemals decken könnte ...“



schaftspraxis – so etwa in Zusammenhang mit der Lohngestaltung, um durch sie die Erweiterung des Niedriglohnsektors ohne festgelegten Mindestlohn zu forcieren. Zwar finden sich über die als wünschenswert erachteten Lohnhöhen im Niedriglohnbereich keine konkreten Angaben, aber sie dürften so niedrig bemessen, dass die TheoretikerInnen andererseits und erstaunlicherweise staatliche Intervention in Anspruch nehmen möchten. Ausgehend von der utilitaristischen Prämisse des *finanziellen Anreizes* erheben die ExpertInnen um Sinn die Forderung nach „Zuschüssen an die betroffenen Individuen und **Zuschüssen an ihre Arbeitgeber**“ (ebd., 6; Hervorhebung: N.P.). Damit „soll durch die Kombination von Löhnen und staatlichen Transfers (>Kombilöhnen<) ein ausreichendes Einkommen trotz verringerter Lohnkosten gesichert werden“ (ebd.).

Zunächst soviel: Konstruktionen, die auf entgegengesetzten wirtschaftspolitischen Konzepten beruhen, finden sich im Kern bereits im England des ausgehenden 18. und 19. Jhs. Angesprochen ist vor allem das Speenhamland-System/-Gesetz, das der Nationalökonom Karl Polanyi im sozioökonomischen Zusammenhang analysiert – immerhin gilt sein Werk *The Great Transformation*, 1944 erstmals erschienen, noch heute als Klassiker; Polanyi (1978, 127f./139):

„Die Industrielle Revolution war bereits weit fortgeschritten, als im Jahre 1795 unter den Druck der industriellen Erfordernisse das Gesetz aus dem Jahre 1662 teilweise aufgehoben, die Sprengelherrschaft abgeschafft und die physische Freizügigkeit der Arbeitskräfte wiederhergestellt wurde. Nun konnte ein das ganze Land umfassender Arbeitsmarkt entstehen. Aber, wie wir wissen, wurde im selben Jahr im Armenrecht eine Regelung eingeführt, die eine Umkehrung ... der Arbeitspflicht bedeutete. Das Speenhamland-System sicherte das >Recht auf Lebensunterhalt<, Lohnausgleichszuschüsse wurden allgemein ... Zwar war der Umfang der Hilfe geringfügig, doch reichte sie gerade für das Lebensminimum ... [Damit] traf das Speenhamland-Gesetz zeitlich mit der Abschaffung des Niederlassungsgesetzes zusammen. Der Widerspruch war offensichtlich: Das Niederlassungsgesetz wurde aufgehoben, weil die Industrielle Revolution einen landesweiten Nachschub an Arbeitern verlangte, die bereit waren, ihre Arbeitskraft gegen Entlohnung anzubieten, während das Speenhamland-Gesetz den Grundsatz verkündete, dass sich kein Mensch mehr vor dem Verhungern fürchten müsse, und dass der Sprengel ihn und seine Familie erhalten würde, wie wenig er auch verdienen mochte. Es bestand somit ein krasser Gegensatz zwischen diesen beiden wirtschaftspolitischen Entwicklungen (128) ... Es [Speenham-

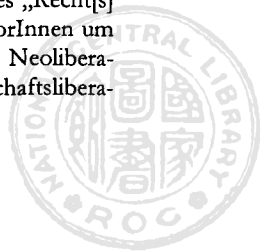


land-System; N.P.] wurde begründet, um die Arbeitslöhne aufzubessern, also zugunsten der Arbeitnehmer, benützte aber in Wirklichkeit öffentliche Mittel zur Subventionierung der Arbeitgeber, denn der Haupteffekt des Zuschußsystems bestand darin, die Löhne unter das Existenzminimum zu drücken. (139)“

Die Parallelität zwischen dem Speenhamland-System⁹ und den oben angeführten Forderungen von Hans-Werner Sinn und MitautorInnen lässt sich wohl kaum übersehen: möglichst hohe Gewinne sollen privatisiert, Kosten hingegen sozialisiert/nationalisiert werden. Wie diese Konstruktion zu bewerten ist, sei dahingestellt. Jedenfalls widerspricht sie dem von Neoliberalen stets hausausgestellten Grundgedanken der Marktwirtschaft radikal. Denn solche bezuschussenden Transferinkommen sind allein durch staatliche Intervention vorstellbar – durch Gesetzesbeschluss und bürokratische Verteilung. Auch ließe sich in diesem Fall von *staatlicher Alimentation* sprechen, da lt. Konzeption von Sinn et al. die öffentliche Hand wie ein Subventionsgeber auftreten solle, der keine Gegenleistung erhalten würde. Damit unterscheidet sich die von Sinn und seiner Gruppe entworfene Forderung sogar vom öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungssystem radikal, und zwar dadurch, dass letzteres im Prinzip dem ökonomischen Leitgedanken folgt: Leistung – Gegenleistung aufgrund mehr oder minder klar umrissener Kriterien, wohingegen ersteres nicht einmal im Kern eine Gegenleistung für staatliche Transferleistungen vorsieht. Vor allem die eingeforderten „Zuschüsse an ... Arbeitgeber“ (s.o.) ruft Erinnerung an feudales Privilegiensystem nahe.

Die angeführten Beispiele können natürlich keinen Anspruch auf Allgemeinheit erheben. Jedoch verweisen sie darauf, dass sich TheoretikerInnen des Wirtschafts-/Neoliberalismus in systemische Widersprüche verstricken und Ideen sowie Forderungen vorbringen können, die sich nur als ideologische Versatzstücke bewerten lassen.

⁹ Das Speenhamland-System war keine Erfindung des Laissez-faire, sondern eingeführt von Großagrariern (ebd., 129). Die Speenhamland-Periode endete 1834 mit der Abschaffung des „Recht[s] auf Lebensunterhalt“ (ebd., 119f.). In Zusammenhang mit den Forderungen der AutorInnen um Hans-Werner Sinn erstaunt wohl die Tatsache, dass prononcierte VertreterInnen des Neoliberalismus eine Konstruktion wieder beleben möchten, die dem Kerngedanken des Wirtschaftsliberalismus zutiefst widerspricht.



4) Schlussbemerkung

Keine der angeführten neoliberalen Behauptungen und Argumente hält strenger Prüfung stand. Allein die Kritik am Zwangscharakter des Sozialstaats kann Plausibilität für sich in Anspruch nehmen; jedoch relativiert sich diese, sobald der Vorwurf nicht völlig isoliert von gesellschaftlichen, wiewohl auch ökonomischen Beziehungen erhoben wird. Nachgerade büßt die Kritik am Zwangscharakter an Robustheit ein, wenn sie in Beziehung zu systemeigenen Zwängen gesetzt wird. Denn es findet sich kein objektives Kriterium, das eine interessenlose Bewertung von Zwängen zuließe. Damit steht fest, dass deren Akzeptanz ebenso interessengebunden ist wie mögliche Ablehnung.

Nun gibt es sehr wohl InteressentInnen, welche die Aufrechterhaltung des sozialstaatlichen Prinzips fordern. Deren Anliegen findet in der neoliberalen Diskussion jedoch keine Berücksichtigung, da diese im Kern monologisch angelegt ist und damit eine demokratische Entscheidungsfindung nicht vorsieht. I.a.W.: neoliberale Konstruktionen postulieren (1.) die Unumgehbarkeit deregulierter Märkte und fordern (2.) die bedingungslose Akzeptanz aller aus ihrer Vorgabe resultierenden Folgerscheinungen. Dieser Absolutheitsanspruch hat geradezu quasireligiösen Charakter, womit feststeht, dass neoliberale Konzepte auch auf dieser Ebene sozialstaatlichen Modellen konträr gegenüberstehen. Denn letztere verlangen mitnichten die radikale Beseitigung marktwirtschaftlicher Kräfte, sondern bloß staatliche Intervention bei Marktversagen und Sicherheitsgarantien für spezifische Lebenslagen wie etwa die Altersvorsorge. Deren Mittelpunkt bildet daher die Idee des Interessenausgleichs! Folglich sind sozialstaatliche Modelle dialogisch strukturiert und damit demokratisch – ganz im Unterschied zum monologisch verfahrenen Neoliberalismus, welcher der Demokratie gegenüber immer wider Ambivalenzen aufweist. In diesem Sinn versteht sich denn auch die Erklärung von Friedrich August v. Hayek (1899 – 1992), immerhin einem der namhaftesten Wegbereiter des Neoliberalismus: „Obwohl ich der festen Überzeugung bin, daß das Geschäft des Regierens nach Grundsätzen betrieben werden sollte, die von einer Mehrheit der Bevölkerung gebilligt werden ...“ (2003, 346), müsse er dennoch (ebd.):



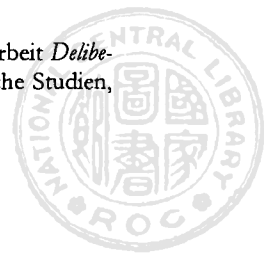
„offen zugeben, daß, wenn Demokratie Regierung durch den uneingeschränkten Willen der Mehrheit heißen soll, ich kein Demokrat bin ...“

Hayeks Aussage ist charakteristisch für elitäres Denken, das letztlich den Dialog verweigert. Im Unterschied dazu sind dialogische Modelle nicht egozentristisch verfasst und deshalb gegenüber Meinungsvielfalt offen. Für ein dialogisches Modell steht beispielsweise die *Deliberation*, welche ihrer zentralen Funktion nach zur Begründung argumentativer Debatten dient, die letztlich Veränderungen und Weiterentwicklungen stimulieren können. Dem reinen Modell gemäß beruht diese Diskussions- und Entscheidungsform auf „freiem, egalitärem, rationalem und konsensorientiertem Verlauf“ (Hurrelmann et al., 2002, 546).¹⁰ Davon unterscheidet sich der neoliberale Diskurs, wie Sinn und die anderen beispielhaft erwähnten AutorInnen ihn führen. Ihre argumentative Struktur ist *monologisch* und basiert im Kern auf subjektivistisch erstellten Postulaten, deren Einhaltung suggestiv erzwungen wird. Das Vorbild gebende Bezugsmodell, in der gängigen Literatur *Bargaining* bezeichnet, lässt sich nach den AutorInnen um den Politikwissenschaftler Achim Hurrelmann kurz und bündig charakterisieren: Es bedeute strategische Entscheidungsfindung egoistisch handelnder Akteure, welche ihre Machtposition durch „Forderungen, Versprechungen [und] Drohungen“ optimal auszuspielen versuchten (ebd., 545). Genau dieses Handlungsmuster findet in den neoliberalen Attacken auf das sozialstaatliche Prinzip seine Entsprechung.

5) Literatur

- Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik (AAW) (2005): Memorandum 2005. Köln, PapyRossa.
- Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik (AAW) (2007): Memorandum 2007. Köln, PapyRossa.
- Bäcker, Gerhard, / Bispinck, Reinhard / Hofemann, Klaus / Naegele, Gerhard (2000): Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland. 2 Bde. Wiesbaden, Westdeutscher Verlag.

¹⁰ Eine umfassendere Auseinandersetzung mit diesem Konzept findet sich in meiner Arbeit *Deliberatives Modell im Streit*. Erschienen in: Deutsch-taiwanische Hefte – Journal für deutsche Studien, No. 12 / 2007, Taipei, S. 68-94.



- Diehl, Karl / Mombert, Paul (Hg.) (1984): *Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Ökonomie – Sozialpolitik*. Frankfurt am Main, Ullstein.
- dpa (2007): *Immokrise: Bush schnürt Hilfspaket*. In: *Der Standard*. Österreichs unabhängige Tageszeitung vom 1./2. September 2007. Standard Verlagsgesellschaft, Wien.
- Habermas, Jürgen (1988): *Theorie des kommunikativen Handelns*; 2 Bde. Frankfurt am Main, stw.
- Hartmann, Michael (2005): *Studiengebühren und Hochschulzugang: Vorbild USA?* In: *Leviathan. Zeitschrift für Sozialwissenschaften*, Bd. 4/2005 (Seiten 439 – 463), Wiesbaden, Westdeutscher Verlag.
- Hayek, Friedrich A. (2003): *Recht, Gesetz und Freiheit*. Tübingen, Mohr Siebeck.
- Hurrelmann, Achim / Liebsch, Katharina / Nullmeier, Frank (2002): *Wie ist argumentative Entscheidungsfindung möglich?* In: *Leviathan. Zeitschrift für Sozialwissenschaften*, Bd. 4/2002 (Seiten 544 – 564), Wiesbaden, Westdeutscher Verlag.
- Kaelble, Hartmut (2007): *Sozialgeschichte Europas. 1945 bis zur Gegenwart*. München, C. H. Beck.
- Kimmel, Adolf / Kimmel, Christiane (Hg.) (2005): *Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten*. München, dtv.
- Kirchgässner, Gebhard (1996): *Bemerkungen zur Minimalmoral*. In: *Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften*. 116. Jahrgang, Heft 2 (223 – 251), Berlin, Duncker & Humblot.
- Knuth, Matthias (2007): *Zwischen Arbeitsmarktpolitik und Armenfürsorge. Spannungsverhältnisse und mögliche Entwicklungen der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“*. In: Clarissa Rudolph / Renate Niekant (Hg.): *Hartz IV. Zwischenbilanz und Perspektiven* (Seiten 66 – 91), Münster, Westfälisches Dampfboot.
- Legnaro, Aldo (2006): *„Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ – Zur politischen Ratio der Hartz-Gesetze*. In: *Leviathan. Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft*, Bd. 4/2006 (Seiten 514 – 532), Wiesbaden, VS Verlag.
- Mosler, Hermann (Hg.) (1988): *Die Verfassung des Deutsche Reichs. Vom 11. August 1919*. Stuttgart, Reclam.
- Müller, Hans-Peter (2007): *Zur Zukunft der Klassengesellschaft*. In: *Merkur. Zeitschrift für europäisches Denken*, Bd. 695 (Seiten 189 – 199), Stuttgart, Klett-Cotta.



- Münkler, Herfried (2007) Anstifter, Unruhestifter. Wie Stiftungen Veränderungen bewegen. In: Merkur. Zeitschrift für europäisches Denken, Bd. 695 (Seiten 200 – 209), Stuttgart, Klett-Cotta.
- Polanyi, Karl (1978): *The Great Transformation*. Frankfurt am Main, stw.
- Rousseau, Jean-Jacques (1991): *Gesellschaftsvertrag*. Stuttgart, Reclam.
- Stiglitz, Joseph (2002): *Die Schatten der Globalisierung*. Berlin, Siedler.
- Rutschky, Katharina (2003): *Wiederkehr der Armut*. In: Merkur. Zeitschrift für europäisches Denken, Bd. 655 (Seiten 1034 – 1039), Stuttgart, Klett-Cotta.
- Sinn, Hans-Werner et al. (2007): *Reformkonzepte zur Erhöhung der Beschäftigten im Niedriglohnbereich: Ein Überblick*. In: ifo Schnelldienst, Bd. 4/2007 (Seiten 3 – 20), München, Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München.
- Thatcher, Margaret: <http://briandeer.com/social/thatcher-society.htm>; besucht am 15. Juni 2007.
- Wehler, Hans-Ulrich (2003): *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*. Z.Z. 4 Bde.; hier: Bd. 4. München, C. H. Beck.
- Zima, Peter, V. (2004): *Was ist Theorie?* Paderborn etc., UTB.

